

# **Kinderkrippen-Satzung**

**Kinderkrippe Ostheim vor der Rhön  
Rosenweg 7  
97645 Ostheim vor der Rhön**

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Aufnahmekriterien
- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Kindergartenjahr
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Schließzeiten
- § 8 Gebührensatzung
- § 9 Gebührenübernahme
- § 10 Buchungszeiten
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Aufsicht
- § 13 Haftung
- § 14 Krankheit
- § 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 16 Kündigung durch den Träger
- § 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
- § 18 Geltungsbereich / Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Rechtliche Grundlagen**

Die Kinderkrippe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Einzugsbereich ist das Stadtgebiet der Stadt Ostheim v.d.Rhön.

Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kinderkrippe steht unter der Trägerschaft der Stadt Ostheim vor der Rhön.

Der Kinderkrippe kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

Der Betrieb der Kinderkrippe unterliegt gemeinnützigen Zwecken.

## **§ 2**

### **Aufnahmekriterien**

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen und ohne Ansehen des Standes der Eltern und Kinder aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem 2. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr.
3. Die Kinderkrippe steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Ostheim mit den Stadtteilen Urspringen und Oberwaldbehrungen offen. Ausnahmen sind, wenn freie Plätze vorhanden sind, möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Ostheim sowie des Einvernehmens mit der Wohnsitzgemeinde (schriftlicher Nachweis über Kostenübernahme).
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Priorität vorgenommen:
  - a) Kinder deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist und noch der Schulpflicht unterliegt.  
Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
  - b) Kinder deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist und ein Studium absolviert.
  - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - d) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist.
  - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind.  
Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.
5. Bei gleichen Voraussetzungen werden jüngere Kinder vorrangig aufgenommen.  
Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in der Kinderkrippe nach den in § 2 Abs. 4 festgelegten Dringlichkeitsstufen.
7. Die Entscheidung einer Aufnahme nach § 2 Abs. 4 trifft die Stadt nach Rücksprache mit der Krippenleiterin und gegebenenfalls dem Kreisjugendamt.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben und erfolgt in der Regel im März eines Jahres. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kinderkrippe das ganze Jahr über möglich.
2. Zur Anmeldung berechtigt sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte.
3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.

4. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
5. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderkrippenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte, das Kind zu allen Vorsorgeuntersuchungen und altersgerechten Impfungen bei einem Kinderarzt vorzustellen.

#### **§ 5**

##### **Kinderkrippenjahr**

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

#### **§ 6**

##### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Stadt Ostheim geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Wenn möglich werden Elternwünsche berücksichtigt. Die Buchungswünsche der Eltern gestalten die Öffnungszeiten mit.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kinderkrippe verhindert, so ist dies der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 7**

##### **Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kinderkrippe wird in der Regel an maximal 25 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. In Ferienzeiten und bei dringendem Bedarf kann ein Feriendienst eingerichtet werden.
4. Die Kinderkrippe kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 8**

### **Gebührensatzung**

1. Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Kinderkrippensatzung.
2. Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
3. Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe - monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats.
5. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
6. Der Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

## **§ 9**

### **Gebührenübernahme**

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

## **§ 10**

### **Buchungszeiten**

1. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen.
2. Um eine regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche festgelegt.
3. Die Eltern können durch schriftliche Änderung des Buchungsbeleges zum Monatsende die Buchungszeit erhöhen. Buchungskürzungen sind nur halbjährlich zum 1.2. oder 31.8. jeweils mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
4. Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
5. Die Eltern sind gehalten, die gebuchten Zeiten einzuhalten.
6. Einzelfallregelungen sind im Bedarfsfall und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in Absprache mit der Krippenleitung und der Stadt Ostheim möglich.

## **§ 11**

### **Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kinderkrippe versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kinderkrippe,
- während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kinderkrippe.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Vorschriften des SGB VII.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

1. Das diensthabende Personal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen der Kinderkrippe die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kinderkrippe betritt und sich die Bringperson bei den Mitarbeitern/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Kinderkrippe verlässt und in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird.
2. Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Leitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Diese Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kinderkrippe begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind.
4. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

## **§ 13**

### **Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kinderkrippe vorliegt, keine Haftung übernommen.

## **§ 14**

### **Krankheit**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Kinderkrippe anordnen.

## **§ 15**

### **Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Kinderkrippenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kinderkrippenjahres möglich.
4. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

## **§ 16**

### **Kündigung durch den Träger**

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
3. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

Grundsätzlich erfolgt eine Kündigung erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine nahtlose, weitere Betreuung gewährleistet ist.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderkrippen- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

## **§ 17**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeitern/innen zu vereinbaren.
2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kinderkrippe und Träger fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Kinderkrippensatzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 17. März 2008

**S t a d t**

**Ostheim v. d. Rhön**

**I.V.**

**D r e s c h e r**

**2. Bürgermeisterin**

Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 13.03.2008, Az.: 2.1-0280/9a, nicht genehmigungspflichtig.